



Statuten

des

Fussballclub Gossau SG

(Klubnummer 12334)

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die Weibliche mit ein.

Ausgabe 2018

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
II. Zugehörigkeit	Seite 3
III. Mitgliedschaft	Seite 3
IV. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott	Seite 4
V. Organe	Seite 5
VI. Hauptversammlung	Seite 5
VII. Vorstand	Seite 6
VIII. Rechnungsrevisoren	Seite 6
IX. Fachkommissionen	Seite 7
X. Finanzen	Seite 7
XI. Auflösung des Vereins	Seite 8
XII. Schlussbestimmungen	Seite 8

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Der Fussballclub Gossau SG (im Folgenden „Verein“ genannt) wurde im Jahre 1906 gegründet und ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 9200 Gossau SG. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft seiner Mitglieder. Er integriert und akzeptiert Menschen unterschiedlicher Herkunft.

Der Verein bezweckt weiter die Vermittlung positiver Botschaften und Werte wie Fairplay, Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung sowie Förderung der sozialen und kulturellen Integration. Diesbezüglich sollen Jugendliche mit einer Behinderung, jugendliche Flüchtlinge sowie Jugendliche mit Gewalt- und Suchtpotential durch den Fussballsport in die Gesellschaft von anderen Jugendlichen integriert werden. Sämtliche Jugendliche sollen zudem nach ihren jeweiligen Fähigkeiten gefördert werden. Der Verein ist bestrebt, das Label Sport-verein-t des Kantons St. Gallen zu pflegen, regelmässig zu erneuern und danach zu leben. Dies soll zur Verbesserung der Selbständigkeit und Lebensqualität bis hin zur Nachwuchsförderung zum Spitzensport beitragen.

Artikel 3

Die Vereinsfarben sind blau / weiss.

Artikel 4

Die in diesen Statuten und allen weiteren Erlassen des Vereins verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

II. Zugehörigkeit

Artikel 5

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) und des St. Galler Kantonal-Fussballverbandes (SGKFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet.

Artikel 6

Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse der FIFA und UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, der zuständigen Abteilung sowie des Regionalverbandes sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

III. Mitgliedschaft

Artikel 7

Mitglied kann werden, wer die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt.

Artikel 8

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junioren
- Senioren und Veteranen
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Funktionäre (z.B. Vorstands- und Fachkommissionsmitglieder, Trainer, Schiedsrichter)
- Passivmitglieder, Gönner, Supporter (diese Mitglieder definieren sich durch die Höhe ihrer Beiträge oder durch die Mitgliedschaft bei einer entsprechenden Vereinigung)

Die Zugehörigkeit zu den Junioren, Aktiven, Senioren oder Veteranen richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV.

Artikel 9

Mit der Mitgliedschaft erhält der FC GOSSAU das Recht, Fotos oder Videos auf denen Mitglieder zu sehen sind, auf seiner Internetseite, der Fotogalerie des FC GOSSAU sowie in der Presse mit Namensnennung (z.B. Mannschaftsfoto) veröffentlichen zu dürfen. Jedes Foto wird einzeln, vor der Veröffentlichung geprüft. Fotos, die nach dem Empfinden des FC GOSSAU nicht öffentlich gemacht werden dürfen, werden sofort gelöscht. Falls es Fotos gibt, die nicht den Vorstellungen eines Mitgliedes entsprechen, kann dieses via Sekretariat gelöscht werden. Der Verzicht auf das Recht am eigenen Bilde gilt auf unbestimmte Zeit, kann jedoch jederzeit widerrufen werden.

Artikel 10

Zum Ehrenmitglied, resp. Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich für den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat. Zum Freimitglied, wer sich als Spieler oder Funktionär durch besondere Verdienste ausgezeichnet hat.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung.

IV. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

Artikel 11

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Artikel 12

Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung, an der allfällige Einsprachen gemacht und über diese auch entschieden werden kann.

Artikel 13

Der Übertritt von den Aktiven/Junioren/Senioren/Veteranen zu den Passivmitgliedern oder Funktionären kann beim Vorstand jeweils auf Ende des Vereinsjahres (30. Juni) beantragt werden. Umgekehrt ist er jederzeit möglich.

Artikel 14

Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren, Veteranen und Funktionären können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben ist bis spätestens 31. Dezember dem Vorstand einzureichen. Austrittserklärungen, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 15

Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den vollen Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden. Alle vereinseigenen Gegenstände müssen dem Verein zurückgegeben werden.

Der Vorstand kann jedoch einen Teil der Verpflichtungen erlassen.

Artikel 16

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn er sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt oder mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann mit einem schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Hauptversammlung, rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs mündlich anlässlich der Versammlung erfolgen. Ein Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von allfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Artikel 17

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen, können zudem beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 18

Mutationen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (z.B. Hauptversammlung, Homepage).

V. Organe

Artikel 19

Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Fachkommissionen

Der Vorstand, die Rechnungsrevisoren und Fachkommissionen haben jährlich der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

VI. Hauptversammlung

Artikel 20

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich, spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Das Versammlungsdatum muss mindestens 30 Tage im Voraus über die Medien bekanntgegeben werden. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Artikel 21

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt werden. Die Versammlung hat innert 60 Tagen stattzufinden. Die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung finden sinngemäss Anwendung.

Artikel 22

Einladung, Traktandenliste und allfällige Anträge sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen, resp. mitzuteilen.

Artikel 23

Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für Funktionäre, Aktivmitglieder, Senioren, Veteranen und Junioren ab 18 Jahren obligatorisch.

Artikel 24

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 15 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet eingereicht werden.

Artikel 25

Die Hauptversammlung wird in der Regel durch den Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass zur Versammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die anwesenden Stimmberechtigten feststellen und die Stimmzähler wählen.

Auf Begehren der Mehrheit der Stimmberechtigten kann für einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 26

Die ordentlichen Traktanden umfassen:

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge
- Budget
- Anträge
- Mutationen
- Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
- Verschiedenes

Artikel 27

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beschliesst.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen, Rückkommensanträge und Anträge die nicht traktandiert sind bedürfen der 2/3 Mehrheit.

Artikel 28

Stimmberechtigt sind die anwesenden Funktionäre, Aktive, Senioren, Veteranen, Junioren ab 18 Jahren sowie die Ehren- und Freimitglieder.

Gönner, Supporter und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

VII. Vorstand

Artikel 29

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Ressortchef Finanzen
- Leiter Spielbetrieb
- Ressortchef Erste Mannschaft
- Ressortchef Mannschaften
- Leiter Sponsoring und Marketing
- Ressortchef Events

der Sekretär nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

In den Vorstand, dem mindestens fünf Mitglieder angehören, können alle handlungsfähigen Personen für jeweils ein Vereinsjahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied kann mehrere Chargen bekleiden, hat unabhängig davon aber nur eine Stimme.

Artikel 30

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen

Organ übertragen sind. Diese werden in separaten Pflichtenheften geregelt. Der Vorstand sorgt für die Beschlüsse der Hauptversammlung und überwacht die Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Artikel 31

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder dreier seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 32

Für Spezialaufgaben und bei Vakanzen hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Hauptversammlung geeignete Personen zur Mitarbeit heranziehen.

Artikel 33

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Vorstands- und Fachkommissionsmitglieder haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen Unterschriftsberechtigung.

VIII. Rechnungsrevisoren

Artikel 34

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für die Dauer eines Vereinsjahres. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 35

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen, oder eine Kassarevision durchzuführen.

Artikel 36

Die Hauptversammlung kann nebst den Rechnungsrevisoren eine qualifizierte Revisionsstelle einsetzen.

IX. Fachkommissionen

Artikel 37

Im Verein bestehen folgende Fachkommissionen:

- Ressort Spielbetrieb
- Ressort Erste Mannschaft
- Ressort Breitenfussball

Artikel 38

Die Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommissionen sind in einem vom Vorstand genehmigten Pflichtenheft festgelegt.

Die Fachkommissionen bestehen aus dem Ressortchef und den für die Aufgaben nötigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch den Vorstand gewählt. Die Fachkommissionen konstituieren sich selbst. Sie führen Protokoll über ihre Sitzungen.

Artikel 39

Der Präsident, oder als Stellvertreter sein Vizepräsident, hat in allen Fachkommissionen Einsitz, Mitsprache und Stimmrecht.

X. Finanzen

Artikel 40

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen / Schenkungen
- Nettoerträgen aus Spielen, Veranstaltungen, Werbung, Klubwirtschaft usw.
- Sponsoren- und Gönnerbeiträgen

Artikel 41

Die Mitgliederbeiträge, die von der Hauptversammlung festgelegt werden, sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die nach dem 31. Dezember beitreten, kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag reduzieren.

Artikel 42

Funktionäre, Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei, sofern sie nicht im Besitze eines Spielerpasses sind. Der Vorstand kann Mitgliedern den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.

Artikel 43

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu Regulative verlangen.

Artikel 44

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 45

Für Unfälle und Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Verein keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

Artikel 46

Für die vom Fussballverband gegenüber Mitgliedern oder dem Verein verhängten Bussen haften die Fehlbaren.

XI. Auflösung des Vereins

Artikel 47

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird.

Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Für die Auflösung müssen sich 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Wenn 20 der anwesenden Stimmberechtigten den Fortbestand des Vereins verlangen, kann er nicht aufgelöst werden.

Artikel 48

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter eines Fussballverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Artikel 49

Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, wird der Betrag zur Unterstützung der Nachwuchsförderung den Gossauer Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

XII. Schlussbestimmungen

Artikel 50

Soweit diese Statuten für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthalten, trifft der Vorstand eine dem Verein entsprechende Regelung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des ZGB, resp. der Fussballverbände.

Artikel 51

Diesen revidierten Statuten hat der Zentralvorstand des SFV am 15.10.2015 zugestimmt. Sie wurden an der Hauptversammlung vom 3. September 2015 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Fussballclub Gossau SG

Präsident:

Vizepräsident:

Carlo Troisi

Sabrina Gunziger